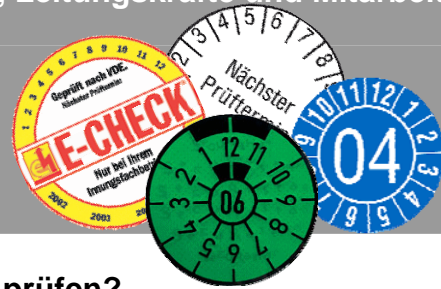


Oktober 2010

Sicher doch, oder? Geräteprüfung im DRK



Die Zeiten, in denen Rotkreuz-Helferinnen und Rotkreuzhelfer mit einer einfachen Tasche mit Verbandstoffen in den Einsatz gingen, sind längst passé.

Der moderne Rotkreuzler setzt heute mehr und mehr High-Tech-Arbeitsmittel für seine Hilfe im Zeichen der Menschlichkeit ein.

Das Funktionieren und die Sicherheit dieser Arbeitsmittel sind im erheblichen Maße davon abhängig, wie diese gewartet, gepflegt und geprüft werden.

Gesetzliche Grundlagen

Aus dem gewerblichen Bereich ist bekannt, dass Prüfungen von Arbeitsmitteln unter anderem in der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) beschrieben sind.

Auch Unfallverhütungsvorschriften, Technische Regeln und Normen enthalten Hinweise auf zeitlichen Abstand, Art und Umfang durchzuführender Prüfungen.

Im DRK sind diese gesetzlichen Regelungen, Vorschriften und Normen bei der Durchführung der Gefährdungsbeurteilung und damit bei der Festlegung von zeitlichem Abstand, Art und Umfang der Prüfungen zu berücksichtigen.

Wer ist verantwortlich?

Im DRK ist der jeweilige (BGB-) Vorstand des Verbandes (z.B. Kreisverband, Ortsverein) gemäß geltendem Recht für die Organisation der Prüfungen zuständig. Ebenso sind Leitungs- und Führungskräfte im Rahmen ihrer Aufgaben (siehe z.B. Aufgabenkatalog oder Stellenbeschreibung) mit der Durchführung bzw. Organisation der Prüfungen betraut.

Dies bedeutet, dass dieser Personenkreis Sorge dafür tragen muss, dass die notwendigen Geldmittel bereit stehen, dass geeignete Personen mit der Durchführung der Prüfung beauftragt werden und dass die Prüfungen zweifelsfrei und eindeutig nachvollziehbar dokumentiert sind.

Wer darf prüfen?

Im staatlichen Arbeitsschutzrecht gibt es den Begriff „befähigte Person“. Die Anforderungen an „befähigte Personen“ für unterschiedliche Teilbereichsprüfungen werden durch die staatlichen Arbeitsschutzbehörden in den Technischen Regeln zur Betriebssicherheitsverordnung (TRBS) 1203 definiert.

Die „befähigten Personen“ sind je nach Anforderung an die Prüfaufgabe mit den früheren „Sachkundigen“ bzw. „Sachverständigen“ gleichzusetzen.

Sofern Personen im zivilen Arbeitsleben eigenverantwortlich Prüfungen durchführen, können diese – nach Beauftragung – natürlich gleiche Prüfungen auch im DRK verrichten.

Es versteht sich von selbst, dass der Prüfer auch im DRK für die korrekte Durchführung der Prüfung verantwortlich ist.

Sichtprüfung durch den Benutzer

Jeder Rotkreuz-Mitarbeiter hat im Rahmen seiner Mitwirkung die Pflicht, Mängel an Ausrüstungen und Geräten zu melden.

Darüber hinaus sind Geräte und vor allem persönliche Schutzausrüstungen vor und nach jedem Einsatz durch den Benutzer auf Vollständigkeit und äußerlich erkennbare Schäden zu prüfen (Sichtprüfung).

Bei erkennbaren Schäden sind die entsprechenden Teile auszusondern / außer Betrieb zu nehmen und dies zu melden.

Literaturhinweise

Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)

▶ <http://www.gesetze-im-internet.de>

Technische Regeln zur Betriebssicherheit

▶ <http://www.baua.de>

Unfallverhütungsvorschriften

▶ <http://regelwerk.unfallkassen.de>

▶ <http://www.arbeitssicherheit.de>



Beispielhafte Auswahl prüfpflichtiger Arbeitsmittel und Prüffristen

Prüfgegenstand	Vorschrift	Regelmäßige Prüfung durch	Prüfungsintervall	Prüfung Prüfnachweis
ortsveränderliche Flüssiggas-Verbrauchsanlagen z.B. Hockerkocher, Gasgrill, Gasheizgeräte, Feldkochherd, ...	TRF 1996 GUV-V / BGV D34 BGG 937	Unterwiesene Person, wenn Verbrauchsanlage ausgenormten Teilen zusammengesetzt	bei jeder neuen Inbetriebnahme	schriftlicher Nachweis empfohlen (Betriebsbuch)
		Sonst Fachbetrieb / Sachkundiger	alle 2 Jahre	
Flüssigkeitsstrahler Druck x Volumen > 10.000 z.B. Hochdruckreiniger	BGV D15	Unterwiesene Person	vor jeder Inbetriebnahme durch Inaugenscheinnahme	schriftlicher Nachweis
		Elektrogeräte: E-Check durch Elektrofachkraft	jährlich	
Flurförderzeuge (ohne Antrieb, für Handverzug)	GUV-V / BGV D27	Unterwiesene Person	jährlich	Nachweis / Prüfplakette empfohlen
Kraftbetätigte Fenster, Türen und Tore	BetrSichV GUV-R 1/494	Unterwiesene Person	jährlich	schriftlicher Nachweis / Prüfplakette
Kücheneinrichtungen z.B. Nahrungsmittelmaschinen	GUV-R / BGR 111	Unterwiesene Person Elektrogeräte: E-Check durch Elektrofachkraft	jährlich	Prüfnachweis / Prüfplakette empfohlen
Lagereinrichtungen und –Geräte z.B. Regale, Regalanlagen Paletten, Stapelbehälter, Stapelhilfsmittel	BGR 234	Unterwiesene Person kraftbetriebene Anlagen und Regalanlagen durch Sachkundigen / Fachbetrieb	jährlich	Nachweis / Prüfplakette empfohlen
Leitern und Tritte	BetrSichV BGI 694	Unterwiesene Person	Regelmäßig , je nach Beanspruchung	Prüfbuch oder EDV-Erfassung / Prüfplakette
		Benutzer	Vor Benutzung Sicht- und Funktionsprüfung	
Nicht ortsfeste elektrische Betriebsmittel z.B. Stromaggregate, Leitungsroller, Leuchten, Computer, Monitore, Fernsehgeräte, OHP, Beamer, Kaffeemaschinen, Kühlschränke, ...	GUV-V A2 BGV A3	Elektrofachkraft	Empfehlung: alle 6 Monate Je nach Beanspruchung und dokumentierter Fehlerquote sind bis zu 2 Jahre Abstand möglich	Prüfbuch oder EDV-Erfassung
Fehlerstrom – Schutzrichtungen in nicht stationären Anlagen	GUV-V A2 BGV A3	Benutzer	Arbeitstäglich	Prüfbuch oder EDV-Erfassung
		Elektrofachkraft	einmal im Monat (Empfehlung)	
Erste Hilfe z.B. Verbandkästen, Augenspülflaschen, ...	GUV-V / BGV A1	Unternehmer oder Beauftragter	Regelmäßig	Nachweis empfohlen
Öl-Heizautomaten z.B. mobile Zeltheizung	GUV-V / BGV A1 BGV D16 (1. BImSchV)	Unterwiesene Person	Eigene Festlegung, mindestens jedoch jährlich auf arbeitssicheren Zustand	Schriftlicher Nachweis empfohlen
Kraftfahrzeuge, Sonderfahrzeuge	StVZO GUV-V / BGV D29 BGG 915 BGG 916	Zugelassene Überwachungsstelle	Gemäß gesetzlicher Vorgaben	Prüfnachweis
		Unterwiesene Person	jährlich auf arbeitssicheren Zustand	Schriftlicher Nachweis empfohlen
Ladungssicherungsmittel z.B. Zurrgurte, Ladungssicherungsnetze, ...	BetrSichV	Benutzer Unterwiesene Person	Sichtprüfung vor Verwendung Empfohlen jährlich	Schriftlicher Nachweis / Prüfplakette empfohlen

Empfehlung: Erstellung eigener Listen für zu prüfende Arbeitsmittel, deren Prüffristen und der notwendigen Prüferqualifikation.